

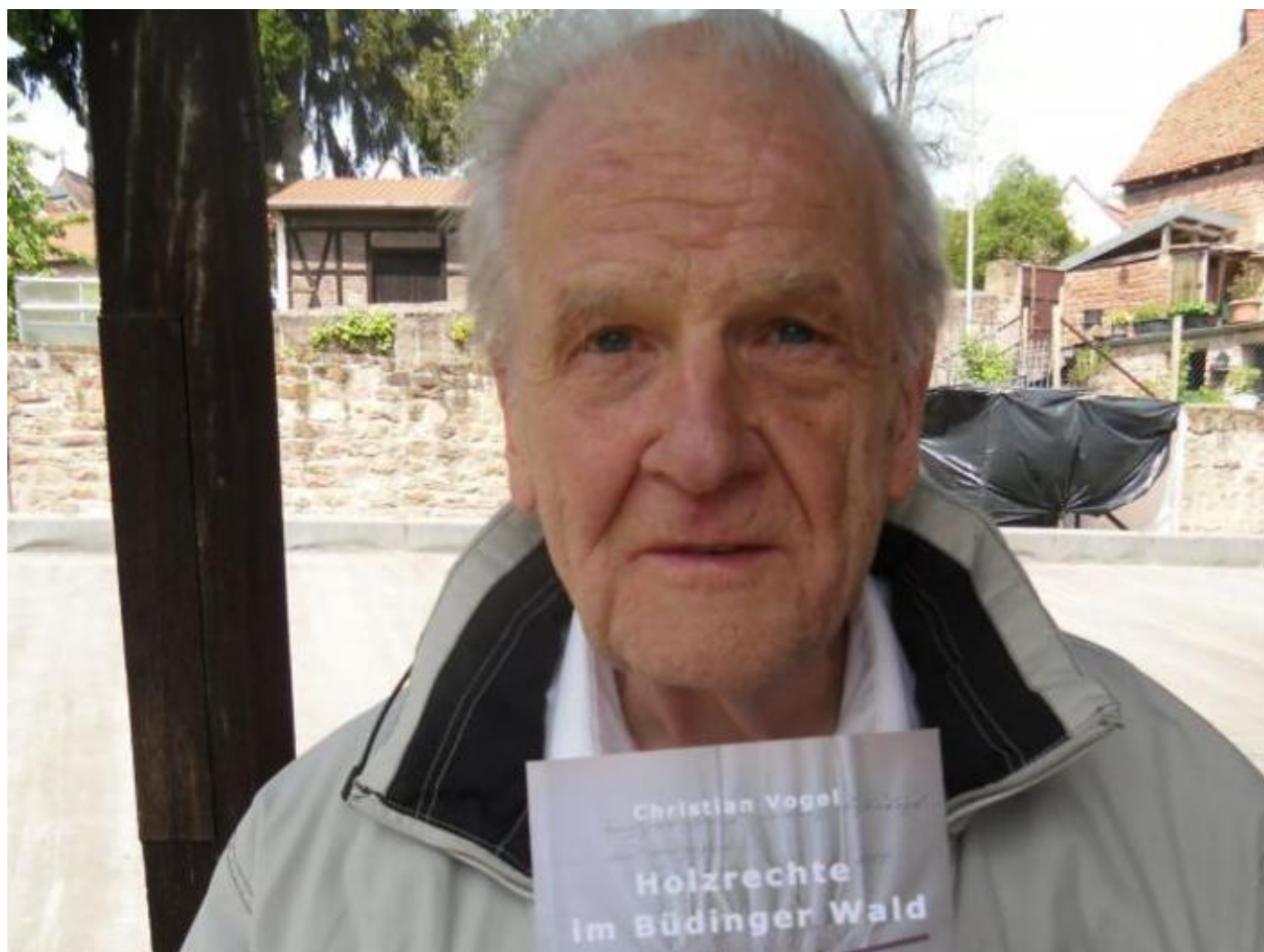
Gelnhäuser Tageblatt

ZEITUNGSGRUPPE ZENTRALHESSEN

[Gelnhäuser Tageblatt](#) / [Lokales](#) / [Main-Kinzig-Kreis](#) / [Brachttal](#)

Brachttal 09.05.2015

Neue Munition für Losholz-Prozess



Christian Vogel.
Foto: Schäfer

GESCHICHTE Christian Vogel veröffentlicht neue, erweiterte Auflage seines Buches über „Holzrechte im Büdinger Wald“

BRACHTTAL - (red). Der Historiker Christian Vogel aus Niddatal hat jetzt die zweite, erweiterte Auflage seines Buches „Holzrechte im Büdinger Wald, Teil II“ vorgelegt. Es soll auch im bevorstehenden Losholzprozess der Gemeinde Brachttal gegen die Constantia Forst GmbH eine Rolle spielen und die Argumente der Gemeinde untermauern.

Bekanntlich ist der Prozess Brachttals um die Holzrechte im Büdinger Wald in erster Instanz vor dem Landgericht in Hanau gescheitert. Der Prozess war aus Sicht Vogels bereits hochgradig belastet, weil Büdingen – ohne Zusammenarbeit mit Brachttal – mit einem Prozess um ein relativ kleines, rechtlich gleich gelagertes Holzrecht der früheren Gemeinde Unter-Wolferborn im Wächtersbacher Stammteil vorgeprescht sei, diesen Prozess aber vor dem Oberlandesgericht Frankfurt aufgegeben habe. Brachttal habe sich daher von vorne herein mit dem Präjudiz einer negativen Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts

konfrontiert gesehen. Um dies aufzufangen, erstellte der Verfasser zwar einen ersten 24 Seiten langen Druck, der jedoch weitgehend unbeachtet blieb.

Um in dieser Lage nicht kapitulieren zu müssen, hat der Verfasser die Rechtslage noch einmal umfassend untersucht und legt jetzt einen über dreimal so langen Druck vor. Was jetzt noch in dem Prozess offen ist, ist laut Vogel keine komplizierte Frage. Es gehe nur noch darum, ob die Holzrechte Brachtals beim Übergang des Büdinger Waldes auf die Constantia Forst GmbH aufgrund weitergeltenden alten Rechtes hätten eingetragen sein müssen. Dagegen gebe es zwar noch reichlich andere Argumente. So sei altes Recht gar nicht anwendbar. „In jedem denkbaren Fall war Eintragung aber nur erforderlich, wenn es sich bei den Holzrechten nicht um ‚Grundgerechtigkeiten‘ handelte und die königliche Kabinettsorder von 1841 nach Abschluss der Rezesse nicht mehr angewendet werden konnte“, so der Autor. „Diese unzutreffenden Behauptungen können im Druck gegenstandslos gemacht werden.“

Im ersten, völlig neuen Teil setzt der Verfasser nach eigenem Bekunden den Behauptungen harte Tatsachen entgegen. „Sie ließen sich durch nicht vergnügungssteuerpflichtiges Durchforsten von Aktenbergen im Staatsarchiv Marburg ermitteln und werden jetzt im Faksimile präsentiert.“ Mehrfach hätten das oberste zuständige preußische Gericht, die betroffenen Gemeinden und der damalige Eigentümer des Büdinger Waldes übereinstimmend als Selbstverständlichkeit erklärt, dass die Holzrechte im Büdinger Wald „Grundgerechtigkeiten“ seien. Man werde es zu Zeiten, als das alte Recht noch galt, ja wohl besser gewusst haben als die heutigen Richter. Außerdem habe die zuständige Behörde sieben Jahre nach Abschluss eines Rezesses im Wächtersbacher Stammteil diesen im Wächtersbacher Grundbuch sogar wieder löschen lassen, war demnach also für Grundbucheintragung der Rezesse sehr wohl weiter zuständig.

Im zweiten Teil werde erheblich erweitert auf das alte Recht eingegangen, was ohne das Internet mit seinen inzwischen Millionen von digitalisierten alten Büchern so nicht möglich gewesen wäre. Es lasse sich in wahrer Fülle belegen, dass es bei Dienstbarkeiten im damaligen Recht nichts anderes als „Grundgerechtigkeiten“ gab und der in Gießen dagegen aufgebraachte Begriff der „irregulären Personalservitute“ ein Gespenst sei, das im alten Recht nie gelebt habe. Besonders pikant sei, dass die Eintragung der Rezesse ins Grundbuch während der Geltung des alten Rechtes als überflüssig verboten gewesen seien.

In einem dritten Teil werde noch dargelegt, dass beim Gesetzgebungsverfahren des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB ein Rückgriff auf altes Recht ausgeschlossen worden sei.

Fast der gesamte Inhalt sei in der fälligen Berufungsbegründung von der Gemeinde Brachtal dem Oberlandesgericht bereits vorgelegt worden. „Dass diesmal eine Rechtsvertretung stattfindet, die den Namen verdient, dafür ist gesorgt“, meint Vogel zu der Tatsache, dass sich die Gemeinde einen neuen Anwalt genommen hat.

Das Buch kostet zehn Euro und ist bei Christian Vogel (Telefon 06034/8626, E-Mail christian_vogel40@yahoo.de) und Lothar Schramm (Telefon 06053/600811) erhältlich.

Anzeige Treppenlifte Preise und Zuschüsse



Herstellerunabhängige Beratung für Treppenlifte! Auf Wunsch 3 Angebote. Treppenlifte aller Hersteller finden und vergleichen! Neu, gebraucht, leasen und mieten. Jetzt anfragen!

[zum Artikel](#)

© Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co KG - Alle Rechte vorbehalten